



Information zur Entgeltumwandlung

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung in Höhe von 15% des umgewandelten Entgeltes eingeführt (§§ 1a Abs. 1a, 23 Abs. 2 BetrAVG). Dieser Zuschuss fällt an für **Entgeltumwandlungen, die ab dem 1. Januar 2019 vereinbart** werden. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungen ist der Arbeitgeberzuschuss erst ab dem 1. Januar 2022 zu entrichten. Sie haben dabei die Möglichkeit, den Arbeitgeberzuschuss zusätzlich zum Umwandlungsbeitrag an die Versorgungsanstalt zu entrichten. Möglich ist es auch, beides in einem Betrag zu überweisen, der neben dem umgewandelten Entgelt den Arbeitgeberzuschuss enthält. . Ebenso wie das umgewandelte Dienst Einkommen ist der Arbeitgeberzuschuss steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG und gilt als Arbeitgeberbeitrag.

Näheres zur Entgeltumwandlung finden Sie im Merkblatt 16 auf unserer Homepage unter www.buehnenversorgung.de.

Wie sind die Umwandlungsbeiträge vom Arbeitgeber (Mitglied) zu überweisen und zu melden?

Die Umwandlungsbeiträge sind immer getrennt von den Pflichtbeiträgen zu überweisen. Sie können entweder zusammen für alle Beschäftigten als Sammelüberweisung oder für jeden Beschäftigten einzeln überwiesen werden.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte an:

bei einer Sammelüberweisung

Mitgliedsnummer-V1-BS-502600 (Hinweis: vor der Mitgliedsnummer muss immer eine Null stehen)

bei einer Einzelüberweisung

Versicherungsnummer-V1-BS-502600

Bitte melden Sie die Umwandlungsbeiträge monatlich mit dem Formular „Entgeltumwandlung – Beitragsmeldung“. Sie finden das Formular im Internet unter www.buehnenversorgung.de „Mitgliedschaft → Formulare → Meldung der Umwandlungsbeiträge“.